

## **Benützungsreglement Waldhütte "Ischlag" der Ortsbürgergemeinde Menziken**

### **I. Zweckbestimmung**

Die Waldhütte "Ischlag" ( kurz WHI genannt) eignet sich bestens für die Durchführung von Schul-, Klassen- und Ferienlagern sowie für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe.

### **II. Benützungsrecht**

Die WHI steht in erster Linie den Menziker Schulen zur Verfügung. Sie kann aber auch von einheimischen und auswärtigen Privatpersonen, Schulen, Organisationen und Institutionen benützt werden. In jedem Fall aber haben die Menziker Schulen den Vorrang, wobei für die Zuteilung das Anmeldedatum entscheidend ist. Für Anlässe rechts- oder linksextremer Gruppierungen wird keine Genehmigung erteilt. Zuwiderhandlungen haben eine sofortige Auflösung des Anlasses mit entsprechender Verzeigung zur Folge.

Die Benützungsbewilligung erteilt die Finanzverwaltung der Gemeinde Menziken.

### **III. Benützung**

Die Benützung ist möglich von April bis Oktober.

Für den Anreisetag ist der Zeitpunkt des Bezuges nach vorheriger Absprache mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.

Für den Abreisetag ist der Zeitpunkt der Abgabe ebenfalls mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.

1. Der Benützungstermin ist möglichst frühzeitig zu vereinbaren.
2. Der Hüttenwart erteilt den Benützern die notwendigen Instruktionen über die Benützung der WHI und deren Einrichtungen. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.
3. Die Benützer haben zur WHI, deren Einrichtungen (Mobilier, Geschirr, etc.) sowie zur Umgebung Sorge zu tragen. Der angrenzende Wald und die umliegenden Landparzellen sind in jeder Hinsicht zu schonen.
4. Für Einzelanlässe in der WHI ist aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Gastgewerbegesetz, GGG, vom 25. November 1997) kein Wirtepatent erforderlich. Der Wirtschaftsbetrieb ist ausschliesslich Sache des Veranstalters und ist nach den Vorschriften der Lebensmittelkontrolle zu führen. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche, auf dem Herd oder am Cheminée zubereitet werden.
5. Vor dem Verlassen der WHI sind Elektrisch und Wasser zu kontrollieren. Ebenso sind sämtliche Türen, Fenster und Fensterläden zu schliessen. Das Aussencheminée ist unbedingt zu löschen und die diesbezüglichen Anweisungen des Hüttenwartes sind zu befolgen.
6. Sämtliche Räumlichkeiten, das Mobilier und Geschirr sowie Vorplatz und Freigelände sind in tadellos gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

7. Das Zelten auf dem Vorplatz ist in beschränktem Rahmen und nach Absprache mit dem Hüttenwart erlaubt. Zelten ist jedoch nur in Verbindung mit der Vermietung der WHI möglich.
8. Die Beseitigung des Kehrichts hat in den offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Menziken, nach Anordnung des Hüttenwartes, zu erfolgen.
9. Fahrzeuge dürfen nur in beschränktem Rahmen auf dem Vorplatz abgestellt werden. Dabei ist auf die Bedürfnisse des benachbarten Kynologen-Clubhauses Rücksicht zu nehmen.
10. Mit Rücksicht auf die Nachbarschaft und die Tiere im Wald ist nach 22.00 Uhr jegliche laute Lärmbelastung (Musik, Gesang etc.) ausserhalb der WHI verboten. Bei Musik/Gesang im Innern der WHI sind ab 22.00 Uhr die Fenster zu schliessen.
11. Übernahme und Rückgabe sind mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.
12. Weitere Details sind in der Hausordnung enthalten.

#### **IV. Benützungsgebühr mit Übernachtung / ohne Übernachtung**

##### **a) für ortsansässige** Benützer

Pro Tag bis 20 Personen pauschal Fr. 175.-- / Fr. 150.--  
21 und mehr pro Person/Tag Fr. 10.-- / Fr. 150.--

##### **b) für auswärtige** Benützer

Pro Tag bis 20 Personen pauschal Fr. 225.-- / Fr. 200.--  
21 und mehr pro Person/Tag Fr. 12.-- / Fr. 200.--

In der Benützungsgebühr sind inbegriffen:

- Elektrisch / Wasser
- Holz zum Kochen / Heizen
- Benützung Geschirr / Mobiliar / Matratzen etc.
- Entschädigung Hüttenwart

Nicht inbegriffen sind ev. weitere Leistungen wie Nachreinigung und zusätzliche Inanspruchnahme des Hüttenwartes.

Als zusätzliche Leistungen des Hüttenwartes gelten:

- für ausserordentliche Beanspruchung (Heiz-, Aufräumungs- oder zusätzliche Reinigungsarbeiten): pro Std. Fr. 40.--
- Kosten für die Behebung von Beschädigungen nach Aufwand
- Ersatz für defektes oder fehlendes Geschirr und Einrichtungsgegenstände gemäss Abrechnung des Hüttenwartes

Für eine Annullation nach Rechnungsstellung sind Fr. 40.-- zu bezahlen. Wird eine Reservation später als 20 Tage vor dem vereinbarten Termin rückgängig gemacht, sind 50 %, wenn später als 10 Tage sind 75 % Schadenersatz zu leisten.

## **V. Haftung**

Die Benutzer haften solidarisch für die Benützungsgebühren sowie für Schäden, die durch die Benützung der WHI und deren Umgebung entstanden sind.

Zerbrochenes Geschirr, defektes Material und fehlende Einrichtungsgegenstände sind dem Hüttenwart unaufgefordert zu melden und bei der Rückgabe der WHI sofort zu begleichen.

Die Ortsbürgergemeinde Menziken als Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche durch die Benützung der WHI entstanden sind. Der ev. Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache der Benutzer.

## **VI. Verschiedene Bestimmungen**

Der Hüttenwart ist während der Benützungsdauer jederzeit berechtigt, Kontrollgänge zu machen. Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung verweigert. In gravierenden Fällen ist auch eine sofortige Wegweisung möglich.